



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2017/237

13.11.2017

Federführend: Tiefbauamt
Jürgen Klein

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Teileinziehung der östlichen Königstraße, Umwidmung zur Fußgängerzone

Beratungsfolge:

Gemeinderat	28.11.2017	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Es besteht die Absicht, die östliche Königstraße straßenrechtlich umzuwidmen. Es gelten der Abgrenzungsplan vom 16.11.2017 A1, die Entwurfsvariante 1.2 Prof. Schmid-Treiber-Partner vom 01.02.2017, der Verkehrszeichenplan V1 vom 16.11.2017 und die in der Gemeinderatsvorlage bezeichneten Vorgaben.
2. Demnach besteht die Absicht, die östliche Königstraße in eine Fußgängerzone umzuwidmen. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - Einsatzfahrzeuge der Polizei sind frei;
 - Lieferverkehr ist werktags von 06:00 h bis 11:00 h frei;
 - Fahrzeuge des ÖPNV sind frei;
 - Fahrräder sind frei.

Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Anwohner an der Königstraße bzw. von Kleegasse und Engalgasse werden mit Anwohnerberechtigungen geschaffen.

3. Die Absichtsbekundung sowie die unter 1. genannten Unterlagen werden nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 11.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018 im Rathausfoyer öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieser Auslegung können Stellungnahmen zur Umwidmungsabsicht abgegeben werden.

Anlagen:

1. Abgrenzungsplan A1 vom 16.11.2017
2. Entwurfsvariante 1.2 Prof. Schmid-Treiber-Partner vom 01.02.2017
3. Verkehrszeichenplan V1 vom 16.11.2017

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Jürgen Klein
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung

Auf der Grundlage der Gemeinderatssitzung vom 21. Februar 2017 und den dort gefassten Beschlüssen (siehe Vorlage 2017/021) kann die Umwandlung der östlichen Königstraße in eine Fußgängerzone nicht rechtssicher durchgeführt werden. Es ist ein straßenrechtliches Verfahren zur Teileinziehung erforderlich.

1. Ausgangslage und Bestand

Die ersten Überlegungen für die Umgestaltung des Eugen-Bolz-Platzes stammen aus dem Jahr 2004. Auf der Grundlage einer Vorstudie und eines Sanierungskonzeptes wurde die Ausweisung des Sanierungsgebietes „Eugen-Bolz-Platz“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 16.12.2005 rechtskräftig. In diesem Sanierungsgebiet lag damals auch die östliche Königstraße. Das Sanierungsgebiet „Eugen-Bolz-Platz“ wurde am 23.01.2014 aufgehoben und abgerechnet.

Nach entsprechenden Untersuchungen wurde das Sanierungsgebiet Bahnhof und östliche Königstraße ausgewiesen (rechtsverbindlich seit 23.05.2014). Dieses Sanierungsgebiet umfasst auch die östliche Königstraße.

Während der Eugen-Bolz-Platz zwischenzeitlich ein neues Gesicht zeigt, stellt sich die östliche Königstraße als Verbindungsstück zum umgestalteten Markplatz als nur wenig attraktiver Durchgangsbereich mit einer geringen Aufenthaltsqualität dar. Der Straßenraum gliedert sich in beidseitige Gehwege, die mit einem Hochbordrandstein von der Fahrbahn abgetrennt sind. Die Gehwege haben an der engsten Stelle eine Breite von etwa 1,25 m, sind aber in der Regel über 2,00 m breit. Die Fahrbahn ist mit etwa 7,08 m sehr großzügig dimensioniert und kann, wo es zulässig ist, beidseitig beparkt werden. Die Straßenoberfläche und die Gehwege sind asphaltiert. Die östliche Königstraße umfasst den Bereich zwischen Eugen-Bolz-Platz und dem Dom. Dort befinden sich derzeit folgende Einrichtungen: die Stadtbibliothek, verschiedene Wohn- und Geschäftshäuser (Reisebüro, Hausaufgabenhilfe, gastronomische Betriebe, Sanitätshaus, Imbiss, Schmuck, Arztpraxen und die derzeit leerstehende Domapotheke). Der Straßenraum wird dominiert von der Stadtbibliothek, dem Gebäude der Polizei und dem Waldhorngebäude in dem sich neben einem Eiscafé, einer Spielhalle sowie Wohnungs- und Praxisräumen das vielfach preisgekrönte „Kino im Waldhorn“ befindet. Insgesamt sind die Wohnnutzungen im Bereich der östlichen Königstraße untergeordnet.

Verkehrsrechtlich sind derzeit folgende Regelungen vorhanden:

Im Osten vom Eugen-Bolz-Platz her kommend ist die Einfahrt in die östliche Königstraße verboten (Verkehrszeichen 267). Radfahrer und der Busverkehr sind hiervon ausgenommen. Die Zufahrt zur östlichen Königstraße erfolgt von Norden über die Obere Gasse und das Waldhorngässle (beides Einbahnstraßen von Osten bzw. von Norden her) sowie von Süden aus der Stadtlanggasse kommend. Vom Waldhorngässle ist derzeit auch die Einfahrt in die Stadtlanggasse möglich. In die östliche Königstraße gelangt man ebenfalls aus der Kleegasse und der Engelgasse; in diesen Gassen ist auch die Zufahrt von der östlichen Königstraße aus möglich. Von der Engelgasse und der Kleegasse kommend ist die Fahrtrichtung nur nach rechts in Richtung Eugen-Bolz-Platz vorgeschrieben. Der gesamte Bereich der östlichen Königstraße ist als Zone mit 10 km Höchstgeschwindigkeit ausgeschildert.

1.1 Erste Planungsüberlegungen

Im Jahr 2008 hat die Stadt Rottenburg am Neckar einen Realisierungswettbewerb als Mehrfachbeauftragung mit drei Büros durchgeführt. Mit dieser Mehrfachbeauftragung sollte eine überzeugende Entwurfslösung gefunden werden, die einen attraktiven und funktionalen Straßenabschnitt für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer schafft und die gestalterische Verbindung zwischen Dom St. Martin und dem Eugen-Bolz-Platz herstellt. Die östliche Königstraße sollte entsprechend ihrer stadträumlichen Einordnung gestaltet werden, sodass sie als Einzelbereich zwar eine Identität bekommt der zentrale Innenstadtbereich aber ganzheitlich erlebbar ist.

Die Sitzung der Jury fand am 26.09.2008 statt. Einstimmig wurde die Arbeit des Büros Prof. Schmid – Treiber – Partner, freie Landschaftsarchitekten aus Leonberg zur weiteren Bearbeitung empfohlen. Dabei wurden folgende Stärken der Arbeiten herausgestellt:

- Durchgängigkeit des Gesamtkonzepts „westliche Königstraße – Marktplatz – östliche Königstraße“ mit hoher Raumqualität.
- Beibehaltung der Sichtbeziehungen zwischen Dom und Eugen-Bolz-Platz
- Schlichte und zurückhaltende Gestaltung
- Flexibilität der Zuordnung von Flächen für Parkierung, Gastronomie und Einzelhandel.

Der Entwurf sieht insbesondere vor, dass eine Zonierung der östlichen Königstraße nur über die Entwässerungseinrichtungen stattfindet und der Fahrbahnbereich nicht gesondert markiert wird. Dadurch erhält er keinen Vorrang mehr vor Fußgänger- und Fahrradfahrerbereichen. Ein zurückgenommener Stadtboden sollte entstehen.

Aufgrund der Bauarbeiten für das Bischöfliche Ordinariat wurde die Umgestaltung der östlichen Königstraße 2008 zunächst verschoben. Mit dem Neubau der Stadtbibliothek wurde die Realisierung weiter aufgeschoben und soll nun nach Fertigstellung der Stadtbibliothek im kommenden Jahr (2018) angegangen werden. In der weiteren Bearbeitung durch das Büro Prof. Schmid – Treiber – Partner und die Stadt wurde deutlich, dass sich die gewünschte qualitative Aufwertung der östlichen Königstraße nur in Verbindung mit der Umwandlung in eine Fußgängerzone umsetzen lassen.

Durch die Realisierung der Stadtbibliothek in der Königstraße sind viel mehr Fußgänger in diesem Bereich unterwegs, vor allem Jugendliche und Kinder. Das hohe Aufkommen von Fußgängern und Radfahrern fordert neue, andere verkehrliche Lösungen.

Im „Kino im Waldhorn“ finden täglich ab dem frühen Nachmittag bis in den späten Abend Kino- und Kabarettveranstaltungen statt. Insbesondere nach Veranstaltungsende kommt es dort durch die Vielzahl von Besuchern immer wieder zu kritischen Situationen, auch weil es im Waldhorngässle und in der Königstraße einen ständigen Such- und Zielverkehr gibt. Unzulässig parkende Fahrzeuge verschärfen die Situation.

Die in der östlichen Königstraße vorzufindende Trennung in einen Fahrbahn- und in Gehwegbereiche steht den Gestaltungszielen und den städtebaulichen Zielen der Stadt entgegen. Schon heute benutzen die Mehrzahl der Fußgänger die Fahrbahn der Einbahnstraße, da durch die Außengastronomie auf der Straße, durch Schilder, Stopper, durch parkende Fahrzeuge und weitere Einbauten eine Begegnung auf dem Gehweg häufig nicht mehr möglich ist. Zudem sind die Einbauten wie z. B. Randsteine für Menschen mit Behinderungen schwer zu überwinden. Deshalb soll künftig auf diese verzichtet werden und für sehbehinderte und blinde Menschen ein taktiles Leitsystem geschaffen werden. Weil der bauliche Zustand der gesamten Straße nicht mehr tragfähig ist, ist ein Neubau erforderlich. Dieser Neubau soll so ausgeführt werden, dass er eine hohe Aufenthaltsqualität aufweist und zur Fußgängerzone umgewidmet werden kann.

1.2 Künftige verkehrsrechtliche Regelungen

Die Abgrenzung dieser künftigen Fußgängerzone ist im Lageplan A1 vom 16.11.2017 dargestellt. Für die künftige Nutzung als Fußgängerzone sollen folgende Ausnahmen gelten:

- a) Die Einsatzfahrzeuge der Polizei sind frei.
- b) Lieferverkehr ist werktags von 6:00 bis 11:00 Uhr frei (diese Regelungen gelten bereits bisher in der Fußgängerzone)
- c) Fahrzeuge des ÖPNV sind frei.
- d) Fahrräder sind frei.
- e) Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Anwohner an der Königstraße bzw. von Kleegasse und Engelgasse werden mit Anwohnerberechtigungen geschaffen.

Eine Einfahrt vom Waldhorngässle in die Stadtlanggasse bzw. umgekehrt ist künftig nicht mehr möglich; zwischen Domapotheke und Dom wird ein Poller angebracht. Im Verkehrszeichenplan V1 vom 16.11.2017 sind die einzelnen Schilder auf der Grundlage der zukünftigen verkehrsrechtlichen Anordnung dargestellt.

Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Anwohner in der östlichen Königstraße bzw. von Kleegasse und Engelgasse werden durch Anwohnerparkberechtigungen gelöst. Dies ist auch im Bereich der vorhandenen Fußgängerzone so geregelt.

2. Abwägung

Die Umwidmung der östlichen Königstraße zwischen der Einmündung der Spiegelgasse und der Domapsis in eine Fußgängerzone führt zu einer Teileinziehung für die Verkehrsteilnehmer. Dafür gibt es überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit:

- Entlastung vom Durchgangsverkehr
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität tagsüber zu Geschäftszeiten und nach Geschäftsschluss
- Schaffung eines einheitlich und ansprechend gestalteten Straßenraums
- Verbesserung des Wohnumfeldes der Innenstadtwohnungen
- Vermeidung von Lärm und Abgasen durch Parksuchverkehr und „Schaufahren“
- Förderung des gesellschaftlichen, kulturellen und geselligen Zusammenlebens in der Stadt
- Zugewinn an Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer
- Verbesserung der Zugänglichkeit der Innenstadt für Menschen mit Handicap
- Schaffung von Angeboten im Außenbereich (Auslagen, Außengastronomie, Fahrradstellplätze usw.).

Gegen eine Teileinziehung hat sich mit Schreiben vom 17.02.2017 und vom 12.07.2017 das Amt für Vermögen und Bau Tübingen für das Polizeirevier Rottenburg gewendet. Dabei wurden folgende Einwände vorgetragen:

- Die Funktion des dortigen Polizeireviers ist mit einer Fußgängerzone nicht vereinbar.
- Mit hohem Tempo fahrende Einsatzfahrzeuge vertragen sich nicht mit flanierenden Spaziergängern.
- Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Fußgängerzone liegen nicht vor.

- Die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Bereichs wird als nicht vereinbar gesehen.

Es ist deshalb aus Sicht des Landes notwendig, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Polizeireviers die bisherige „Zone 10“ beizubehalten und baulich sichtbar den Fahrbereich vom Gehwegbereich abzutrennen.

Stellt man diese der Stadt entgegen stehenden Interessen der Polizei gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

- Die Zufahrt zum Polizeirevier wird für Einsatzfahrzeuge nicht wesentlich verschlechtert; lediglich über die Stadtlanggasse kann nicht mehr zum Polizeirevier gefahren werden.
- Es stehen weiterhin genügend Zufahrtsstraßen zur Verfügung.
- Das Argument, bei der Fahrt mit Blaulicht über die neue östliche Königstraße sei die Verkehrsgefährdung der Fußgänger zu hoch, ist nicht nachvollziehbar. Bisher waren in der Königstraße alle Arten von Kraftfahrzeugen (Pkw, Lkw, Bus, Motorräder usw.), Polizeifahrzeuge, Fahrradfahrer und Fußgänger zulässig. Nun sollen nur noch Einsatzfahrzeuge, der Linienverkehr des Stadtbusses sowie Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten, aber keine anderen Kraftfahrzeuge zulässig sein. Wie durch den Wegfall von Nutzungsarten Gefahren für Fußgänger vergrößert werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Natürlich bewegt sich ein Fußgänger in einer Fußgängerzone weniger umsichtig, als er es in einer befahrenen Straße tut. Darin könnte eine Gefahrerhöhung für die Fußgänger liegen. Jedoch wird durch die Entnahme von Kraftfahrzeugverkehr an dieser Stelle der Verkehrsraum übersichtlicher und es steht mehr Bewegungsfreiheit für die verbleibenden Verkehrsteilnehmer zur Verfügung. Im Ergebnis dürften sich diese Argumente gegeneinander aufheben, so dass von einer Erhöhung der Gefahr für die Fußgänger nicht gesprochen werden kann. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Einsatzfahrzeuge der Polizei mit entsprechenden Sondersignalen unterwegs sind (Blaulicht, Fanfare). Auch in anderen Städten sind solche bekannt (z.B. Tübingen Pflegelhofstraße, Bad Säckingen).
- Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass sich das Revier bereits jetzt schon in einer „Tempo-10-Zone“ befindet. Es muss davon ausgegangen werden, dass dieses Tempo auch bisher im Einsatzfall nicht eingehalten wurde und dass dieses bisher ohne Beanstandungen funktioniert hat.
- Die Strecke, die von der Teileinziehung bzw. Umwidmung betroffen sein wird, ist äußerst kurz. Die Entfernung zwischen Dom und Einmündung Spiegelgasse beträgt etwa 110 m, das Polizeirevier liegt etwa in der Mitte. Auch daraus folgt, dass die Interessen der Polizei nicht höher zu gewichten sind als die Interessen der Stadt.
- Weitere Gründe, die einer Teileinziehung entgegen stehen könnten, wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt trotz Berichterstattung in der Zeitung nicht vorgetragen

Die Argumente für die Teileinziehung und die Einwände dagegen sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das bedeutet, dass darzustellen ist, warum die Teileinziehung den Vorzug erhalten könnte.

Deshalb wird diese Absichtsbekundung für die Teileinziehung zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Bei der Auslegung können zu diesem Vorhaben Stellungnahmen abgegeben werden. Diese Stellungnahmen werden gesammelt und für die endgültige Abwägungsentscheidung dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt. Überwiegen die Argumente für die Teileinziehung, kann über die Allgemeinverfügung entschieden werden.